



Hygienekonzept für die Nutzung des Hallenbades

Vorbemerkung:

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde das gemeindliche Hallenbad in der Schule ab Mitte März 2020 geschlossen. Damit folgte die Gemeinde Grafrath einer Vorgabe der Gesundheitsbehörden des Freistaats Bayern. Entsprechend der aktuell gültigen Vorgaben (Stand: 3. Juli 2020) wird das Hallenbad ab der Woche ab dem 6./7. Juli 2020 wieder für die allgemeine Nutzung geöffnet.

Es gelten hierbei folgende Regelungen:

1. Öffentliches Schwimmen findet nicht statt. Es ist ausschließlich Schwimmen von privaten Vereinen, Institutionen oder Anbietern erlaubt!
2. Jeder private Anbieter, der das Schwimmbad nutzt, ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich.
3. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer bzw. Adresse) einer Person je Hausstand und Tag des Aufenthalts zu führen.
4. Vom Zutritt zu den Einrichtungen generell ausgeschlossen ist folgender Personenkreis:
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Anlage zu verlassen.

5. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Meter zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen und der Duschen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Duschen sind lediglich von jeweils 2 Personen unter Beachtung der oben genannten Abstandsregel zu nutzen.

6. Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen im Eingangsbereich, in den Umkleidebereichen, sowie im Gebäude, solange Straßenkleidung getragen wird. Kinder unter 6 Jahren und Personen, denen aus medizinischen Gründen ein Mund-Nasen-Schutz nicht zugemutet werden kann, sind ausgenommen.
7. Auf das Ausleihen von Schwimmhilfen etc. ist zu verzichten.
8. Die Anzahl der im Schwimmbad zulässigen Personen darf 30 nicht übersteigen.
9. Die in den Übungsplänen eingehaltenen Zeiten sind bereits aus hygienerechtlichen Gründen einzuhalten.

Grafrath, 6. Juli 2020



Markus Kennerknecht
Erster Bürgermeister